



Amtsblatt der Gemeinde Wenden

In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 der Hauptsatzung alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wenden, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang	Datum	Nummer
31	19.12.2025	14

Inhaltsverzeichnis

1. Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026
2. Öffentliche Bekanntmachung über die Gültigkeit der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Wenden vom 14.09.2025
3. 54. Änderungssatzung vom 15.12.2025 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wenden vom 12. April 1976
4. 22. Änderungssatzung vom 15.12.2025 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Wenden vom 22.12.2005
5. 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wenden-Abfallentsorgungssatzung- der Gemeinde Wenden vom 21.12.2015
6. Hebesatzsatzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Wenden für das Jahr 2026
7. Hundesteuersatzung der Gemeinde Wenden vom 16.12.2025
8. Öffentliche Bekanntmachung der Wasserversorgungsgesellschaft Wenden mbH & Co. KG
hier: Anpassung des Arbeitspreis (Wasserpreis) zum 01.01.2026
9. Öffentliche Bekanntmachung der Wasserversorgungsgesellschaft Wenden mbH & Co. KG
hier: Erhebung von Baukostenzuschüssen gemäß § 9 AVBWasserV
10. Öffentliche Bekanntmachung der Wasserversorgungsgesellschaft Wenden mbH & Co. KG
hier: Erhebung von Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV

Das Amtsblatt ist kostenlos – im Abonnement oder einzeln – beim Herausgeber erhältlich. Es wird im Rathaus und in den Geldinstituten in der Gemeinde Wenden ausgelegt. Zudem kann das Amtsblatt unter www.wenden.de herunter geladen und die einzelnen Bekanntmachungen online eingesehen werden.



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

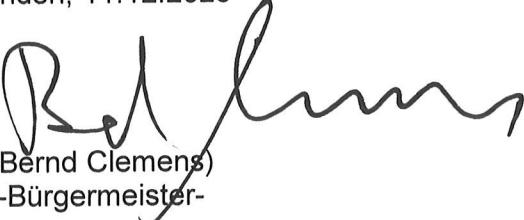
Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618), liegt der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Wenden für das Haushaltsjahr 2026 mit Anlagen

**vom 22.12.2025 bis zum Ende der Haushaltsberatungen
(voraussichtlicher Termin: Sitzung des Gemeinderates am 04.02.2026)**

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Wenden, Hauptstraße 75, Zimmer 501, zur Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus ist er auf der Homepage der Gemeinde Wenden (www.wenden.de) öffentlich einsehbar.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabenpflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister der Gemeinde Wenden, Hauptstr. 75, 57482 Wenden Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Wenden in öffentlicher Sitzung.

Wenden, 11.12.2025



(Bernd Clemens)
-Bürgermeister-

Öffentliche Bekanntmachung

über die Gültigkeit der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Wenden vom 14. September 2025

Nach § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV. NW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.06.2025 (GV. NW. S. 514), wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Wenden in seiner Sitzung am 10.12.2025 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 20.11.2025 über die am 14.09.2025 durchgeführten Wahlen beschlossen hat.

Nachdem keinerlei Einsprüche im Sinne von § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) eingegangen sind und keiner der unter § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG genannten Fälle vorliegt, wurde die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters und die Wahl zum Rat der Gemeinde Wenden am 14. September 2025 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.

Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates kann gemäß § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2025 (GV. NW. S. 514), binnen eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg sowie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Wenden, 11.12.2025

Dröge
(Wahlleiter)

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

54. Änderungssatzung vom 15.12.2025
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Wenden vom 12. April 1976

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetzes - LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 8. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016 S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. 2021 S. 560), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wenden in seiner Sitzung am 10.12.2025 die folgende 54. Änderungssatzung vom 15.12.2025 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wenden vom 12. April 1976 beschlossen:

§ 8 a Absatz 7 erhält folgende Fassung:

7. Die Schmutzwassergebühr beträgt je m^3

a) für alle Kanalbenutzer, die nicht Ruhrverbandsmitglieder sind,

3,75 Euro/ m^3

b) für die Kanalbenutzer, die als Ruhrverbandsmitglieder unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten,

1,59 Euro/ m^3 .

§ 8 b Absatz 7 erhält folgende Fassung:

7. Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 bis 4

a) für alle Kanalbenutzer, die nicht Ruhrverbandsmitglieder sind,

0,57 Euro/ m^2

b) für die Kanalbenutzer, die als Ruhrverbandsmitglieder unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten,

0,39 Euro/ m^2 .

§ 20 erhält folgende Fassung

Die 54. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wenden vom 12. April 1976 tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

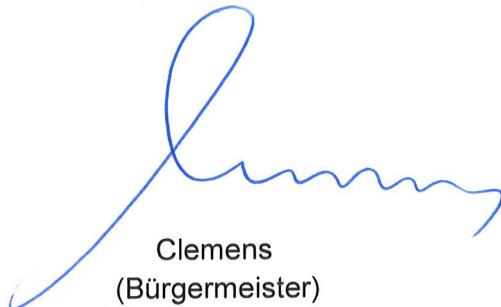
Die vorstehende 54. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wenden vom 12. April 1976 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wenden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, 15.12.2025

20.4



Clemens
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

22. Änderungssatzung vom 15.12.2025 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Wenden vom 22.12.2005

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW., S. 618), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBI. 2025 I, S. 189), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW., S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in der z. Z. gültigen Fassung

hat der Rat der Gemeinde Wenden am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 (Änderung)

§ 12 erhält folgende Fassung

§ 12

Gebühren- und Beitragssatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 49,17 € je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.
- (2) Der Klärkostenbeitrag beträgt 3,04 € je cbm verbrauchten Frischwassers.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die 22. Änderungssatzung zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Wenden vom 22.12.2005 tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

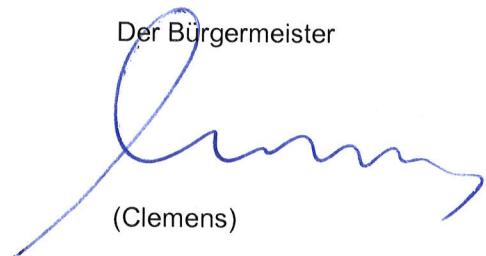
- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

...

- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wenden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Wenden, 15.12.2025

Der Bürgermeister
(Clemens)



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

10. Änderungssatzung

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wenden — Abfallentsorgungssatzung- der Gemeinde Wenden vom 21.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), in der zurzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I 2012, S. 212ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 896), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) (GV. NRW. S. 250), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW. S.712), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I, S. 602) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Satzung für den Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) vom 20.01.2015 und der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) in der ab 14.12.2023 gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wenden in seiner Sitzung vom 10.12.2025 folgende 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wenden beschlossen:

Artikel I (Satzungsänderung)

1. Der § 5 „Höhe der Gebühr“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Gebühr für die Restabfallentsorgung beträgt pro Liter vorhandenes Behältervolumen 1,21 €. Für die Zurverfügungstellung eines Restabfallsackes zur Entsorgung gelegentlichen Mehranfalls von Restabfall beträgt die Gebühr 5,00 €.
- (2) Die jährliche Gebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt pro Liter vorhandenes Behältervolumen 1,14 €. Für die Zurverfügungstellung eines Papiersackes zur Entsorgung gelegentlichen Mehranfalls von Bioabfall beträgt die Gebühr 5,00 €.

Die Jahresgrundgebühr für das Bioabfallgefäß ermäßigt sich bei nachgewiesener Eigenkompostierung um 30,00 €. Diese Ermäßigung wird nur gewährt, wenn der

Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte gegenüber der Gemeinde schriftlich erklärt, dass er auf dem angeschlossenen Grundstück die Eigenkompostierung organischer Abfälle (Biomüll) entsprechend § 7 Abs. 3 KrWG betreibt und der Gemeinde bzw. dessen Beauftragten das Betreten des angeschlossenen Grundstücks zu Kontrollzwecken gestattet.

- (3) Für die Abfuhr von Sperrmüll und Altholz wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 30,00 € pro Abfuhr erhoben.

Im Einzelfall kann die Entsorgungsgebühr per Vorkasse verlangt werden.

- (4) Soweit Großmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1,1 m³ verwendet werden, sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) wöchentliche Leerung = 5.324,00 €
- b) 2-wöchentliche Leerung = 2.662,00 €
- c) 4-wöchentliche Leerung = 1.331,00 €
- d) 8-wöchentliche Leerung = 665,50 €

- (5) Die Gemeinde Wenden gewährt auf schriftlichen Antrag Personen, die aus Krankheitsgründen ein langfristig und regelmäßig erhöhtes Restabfallaufkommen (z.B. Windeln, Verbandsmaterial) haben, einen Sozialbonus i.H.v. 95,00 € pro Person und Jahr. Die Ermäßigung wird ab Antragstellung gewährt.

Antragsberechtigt sind dabei alle Personen, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wenden gemeldet sind. Ausgenommen sind Personen, die in Pflegeeinrichtungen oder ähnlichen Versorgungsstrukturen leben.

Dem vollständig ausgefüllten Antrag ist zusätzlich ein ärztliches Attest beizufügen, welches die Erkrankung bescheinigt.

Artikel II (Inkrafttreten)

Die 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wenden tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

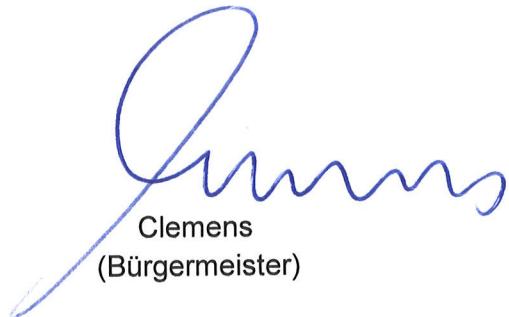
Die vorstehende 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wenden -Abfallentsorgungssatzung- der Gemeinde Wenden vom 21.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wenden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, 16.12.2025

20.11



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Clemens' followed by a surname. The signature is fluid and cursive.

Clemens
(Bürgermeister)



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Gemeinde Wenden am 10.12.2025 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

Hebesatzsatzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Wenden für das Jahr 2026

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 178 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 469 v. H. |

2. Gewerbesteuer

- | | |
|----------------------------|-----------|
| nach dem Gewerbeertrag auf | 423 v. H. |
|----------------------------|-----------|

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Wenden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

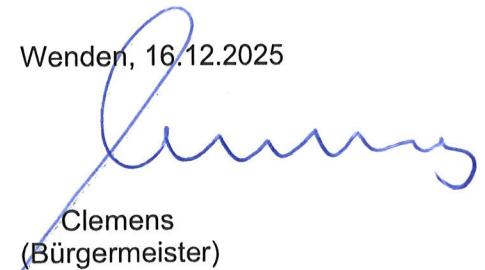
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

...

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wenden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, 16.12.2025



Clemens
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Hundesteuersatzung der Gemeinde Wenden vom 16.12.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hat der Rat der Gemeinde Wenden in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Wenden gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, einen Hund in Pflege oder Verwahrung zu nehmen oder auf Probe oder zum Anlernen zu halten, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuerersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	65,— €,
b) zwei Hunde gehalten werden	90,— € je Hund,
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	108,— € je Hund,
d) ein gefährlicher Hund gehalten wird	300,- €,
e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden	400,- € je Hund.

Hunde, für die die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind,

1. Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
6. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden; Kreuzungen in diesem Sinne sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt;

2. Hunde, für die eine Gefährlichkeit im Einzelfall nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Ziffern 1–6 Landeshundegesetz NRW festgestellt wurde.

§ 3

Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Wenden aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde,

- a) die ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe von Personen dienen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der folgenden Merkzeichen sind:
 - BL (Blind)
 - GL (Gehörlos)
 - TBI (Taubblind)
 - aG (außergewöhnlich gehbehindert)
 - H (Hilflos)
- b) die als Rettungshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben;

die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in einer Rettungshundestaffel in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- c) die als Therapiehunde in sozialen Einrichtungen oder zur Therapie von Kranken oder Behinderten eingesetzt werden. Der Hundeführer muss eine mind. 26 – stündige Ausbildung mit Prüfung bei einer anerkannten Einrichtung absolviert haben. Die Anerkennung der Einrichtung erfolgt, wenn glaubhaft gemacht wird,

dass sie über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Ausbildung und Prüfung verfügt.

- d) die vom Hundehalter nachweislich aus einem anerkannten Tierheim übernommen wurden. Die Steuerbefreiung gilt für das Jahr, in dem der Hund aus dem Tierheim übernommen wurde und das anschließende Kalenderjahr. Ausgenommen hiervon sind die gefährlichen Hunde.
 - e) die als brauchbare Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten gehalten werden, jedoch höchstens für zwei Hunde. Als brauchbare Jagdhunde gelten solche Hunde, die die Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde erfolgreich absolviert haben und zum Jagdeinsatz im Gebiet der Gemeinde Wenden kommen. Die Prüfungsbescheinigung ist mit Antragstellung vorzulegen.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 2 nicht gewährt.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 25 % des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII) oder Bürgergeld (§§ 19-23 SGB II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um 50 % des Steuersatzes nach § 2 gesenkt, jedoch nur für einen Hund.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Erfüllt die Haltung den Tatbestand mehrerer Steuerermäßigungen nebeneinander, wird Ermäßigung nur in Höhe eines Ermäßigungssatzes gewährt. Sehen die erfüllten Ermäßigungstatbestände unterschiedliche Ermäßigungssätze vor, wird der höchste erfüllte Ermäßigungssatz gewährt.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder –ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder –ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder –ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme- oder Zuzug oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Gemeinde anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10

Inkrafttreten

Die neue Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 20. 11. 1997 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 07.11.2018 außer Kraft.

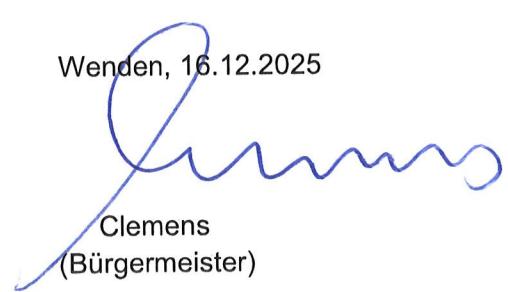
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende neue Hundesteuersatzung der Gemeinde Wenden vom 16.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wenden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, 16.12.2025


Clemens
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung der Wasserversorgungsgesellschaft Wenden mbH & Co. KG

Anpassung des Arbeitspreis (Wasserpreis) zum 01.01.2026

Der Rat der Gemeinde Wenden hat in seiner Sitzung vom 10.12.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Stimmrechtsrepräsentant der Gemeinde Wenden wird ermächtigt den entsprechend gleichlautenden Beschluss wie nachfolgend dargestellt in der Gesellschafterversammlung der Wasserversorgungsgesellschaft Wenden GmbH & Co. KG (WVV) zu fassen:

1. Der Netto-Arbeitspreis der WVV wird ab dem 01.01.2026 um 0,10 €/cbm (von 2,32 €/cbm auf 2,42 €/cbm) angehoben.
2. Die Geschäftsführung wird beauftragt die notwendigen Schritte zur öffentlichen Bekanntmachung und Bürgerinformation vorzunehmen.

Wenden, 16.12.2025



(Chris Rosenthal)

Öffentliche Bekanntmachung der Wasserversorgungsgesellschaft Wenden mbH & Co. KG

Erhebung von Baukostenzuschüssen gemäß § 9 AVBWasserV

Der Rat der Gemeinde Wenden hat in seiner Sitzung vom 10.12.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Die Wasserversorgungsgesellschaft Wenden mbH & Co. KG erhebt Baukostenzuschüsse für die Herstellung von Anschlussleitungen und Versorgungseinrichtungen im Rahmen der Erschließung von Grundstücken gemäß § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) wie folgt:

1. Für den Anschluss eines Grundstücks an das Versorgungsnetz der WVW hat der Grundstückseigentümer oder sonstige Anschlussnehmer der WVW als Beitrag zu den Kosten der Herstellung oder Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Verlegung einen nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss i. H. v. 2,50 €/qm Grundstücksfläche zu leisten.
2. Maßgebend für die Berechnung des Baukostenzuschusses ist die katastermäßige Größe des anzuschließenden Grundstücks. Es werden mindestens 600 qm zugrunde gelegt. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
3. Der Baukostenzuschuss für Grundstücke, die
 - ausschließlich mit Garagen bebaut werden (bis höchstens fünf Garagen),
 - nur land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden,
 - weder gewerblich noch baulich genutzt werden (z.B. Plätze, Brunnen)wird mit einer Grundstücksgröße von pauschal 300 qm berechnet.
4. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz außerhalb geschlossener Gebiete kann der Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBWasserV bis zu max. 70 % der Netzausbaukosten berechnet werden.
5. Alle betroffenen Grundstückseigentümer werden frühzeitig über die Höhe der Baukostenzuschüsse und das Verfahren informiert. (z. B. Preisblatt, ergänzende Bestimmungen).
6. Die Tarife gelten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Wenden und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Wenden, 16.12.2025



(Chris Rosenthal)

Öffentliche Bekanntmachung der Wasserversorgungsgesellschaft Wenden mbH & Co. KG

Erhebung von Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV

Der Rat der Gemeinde Wenden hat in seiner Sitzung vom 10.12.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Die Geschäftsführung der Wasserversorgungsgesellschaft Wenden mbH & Co. KG wird ermächtigt Hausanschlusskosten gemäß § 10 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) bei Wasserneuanschlüssen wie folgt zu berechnen und diese in den notwendigen Vertrags-, AGB- und Informationstexten (Preisblatt) zu veröffentlichen:

1. Einspartenanschluss bis 25m Länge mit einem maximalem Spitzendurchfluss von 3 l/s für 4.200,00 € netto
2. Mehrspartenanschluss bis 25m Länge mit einem maximalem Spitzendurchfluss von 3 l/s für 4.600,00 € netto
3. Für abweichende Anforderungen (wie z.B. Leitungslängen ab 25m zzgl. Schachtbauwerke) werden individuelle Angebote erstellt und durch die Geschäftsführung festgesetzt.
4. Die Preise gelten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Wenden und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Wenden, 16.12.2025



(Chris Rosenthal)